

I Abhandlungen

Die Bedeutung der Nachmittagszeit im Islam

Von I. Goldziher in Budapest

I

Unter den auf fünf Tageszeiten verteilten Kultusübungen (*salāt*), zu denen der Islam seine Gläubigen verpflichtet, wird bereits in jener frühen Zeit, in der die an Mohammed angelehnten traditionellen Sprüche entstanden sind, dem für die Nachmittagszeit (*al-ʿasr*) verordneten Ritus besondere Bedeutung und Wichtigkeit zugeschrieben. Die für das *ʿasr* bestimmte Zeit beginnt mit dem Ende des für den unmittelbar vorhergehenden Mittagsritus (*al-zuhr*) festgesetzten Zeitraumes; ihre Dauer wird bis kurz vor Sonnenuntergang ausgedehnt. Jedoch wird in den alten Quellen besonders eingeschärft, von dieser Weite der Grenzbestimmung keinen Gebrauch zu machen, sondern das *ʿasr* möglichst zu vollziehen, solange die Sonne noch „hoch oben steht und lebendig ist“ (*wal-šamsu murtafiʿatun hajjatun*).¹ ʿAjischa berichtet, daß der Prophet diesen Ritus zu einer Tageszeit zu vollziehen pflegte, als die Sonne noch kräftig in das Wohngemach hineinleuchtete und als noch kein Schatten in demselben fühlbar

¹ Dies wird in einer Version bei Ibn al-Garūd al-Nisābūrī *al-Muntakā min al-sunan* (Haidarābād 1315) 78 so ausgedrückt, daß der Prophet den Bilāl das Adāu zum *ʿasr* rufen ließ: *wal-šamsu murtafiʿatun baiḍāʿu nakijjatun* „solange die Sonne hoch stand, weiß und rein (glänzend)“.

war. Ein Genosse des Propheten, der viele Jahre immer in seiner Umgebung war und seine Lebensgewohnheiten am besten kannte, erzählt, daß der Prophet das 'asr zu einer Zeit verrichtete, daß er nach Beendigung desselben noch nach el-'Awāling (die Bestimmung der Entfernung variiert zwischen vier und acht mil, 1—2 deutsche Meilen, von Medina) und dort die Sonne noch hoch stehend sah.¹ Man erzählt, daß 'Alā einst in Basra den Anas ibn Mālik (Abū Umajja) besuchte, als dieser eben aus der benachbarten Moschee vom Mittagsgottesdienst kam. Auf die Frage des 'Alā, ob sie das 'asr bereits verrichtet haben, wies Anas darauf hin, daß sie ja soeben erst vom zuhr (Mittagsgebet) kämen. Darauf jener: So verrichtet denn gleich auch das 'asr, denn ich habe den Propheten sagen hören, daß es Gewohnheit der *munāfikūn* sei, mit dem 'asr so lange zu warten, bis die Sonne zwischen den Hörnern des Satans² ist (dem Niedergange naht).³

Es wird demgemäß Wert darauf gelegt, möglichst den Beginn der für das 'asr bestimmten oberen Zeitgrenze zu benutzen⁴ und von der durch das Gesetz zugebilligten Latitude keinen Gebrauch zu machen. Mit einem Wort, man möge sich bestreben, das 'asr in der frühesten Nachmittagszeit zu verrichten.⁵

¹ Buchārī *Mawākit al-salāt* Nr. 12 ff. *Les traditions islamiques tra- duites de l'arabe* par O. Houdas et W. Marçais I (Paris 1903) 192—194.

² Über die Bedeutung dieser Phrase s. meine *Abhandl. zur arab. Philol.* I 113—115.

³ *Sunan al-Nasā'i* I 89, *Muslim* II 149.

⁴ Vgl. ju'agğilūna al-'asr, *Muḥaddasī* ed. de Goeje 130, 13. Als mittlere Zeit wird ungefähr drei Stunden nach Mittag betrachtet (Snouck Hurgronje *Mekka* II 91, 3); für die Zeitbestimmung dient gewöhnlich die Länge des von den Gegenständen geworfenen Schattens; Lane *Manners and customs of the modern Egyptians*⁵ (London 1871) I, 91 Anm.

⁵ Nichtsdestoweniger wird in der Gesetzschule des Abū Hanīfa gelehrt, daß es kein Vorzug sei, das 'asr zu beschleunigen; die anderen drei orthodoxen Schulen halten sich an den Sinn der oben angeführten Traditionslehren; *Rahmat al-umma* 15, 5 v. u. (wa-ta'gīl al-'asr afdal illā 'inda Abi Hanīfa).

In der Tat wird die Zeitbestimmung „zwischen Mittag und ‘asr“ zur Umschreibung eines ganz kurzen Zeitraumes gebraucht.¹

II

Man findet manche Spur davon, daß im alten Islam diesem ‘asr eine ganz besondere Vorzüglichkeit vor allen anderen Riten zugeeignet wurde. Der überwiegende Teil der alten Koranexegeten deutet in der medinensischen Koranstelle Sure 2, 239 „Beobachtet die Gebete und das mittlere Gebet“² diesen besonders hervorgehobenen Ritus auf das ‘asr³ und erklärt dabei das Wort: *al-wustā* (das mittlere) im Sinne des altarabischen Sprachgebrauchs in der Bedeutung: das vornehmste. Nach einigen Traditionen⁴ soll sogar im ursprünglichen Korantext hier statt *al-wustā* (das mittlere) ausdrücklich *al-‘asri* gestanden haben, nach anderen, dem jetzigen Text ein explikatives *wa-salāti-l-‘asri* hinzugefügt gewesen sein.⁵ Diese ganz unzulässigen Voraussetzungen sind aber jedenfalls Zeugnisse für den bevorzugten Charakter des *salat al-‘asr* im Bewußtsein der alten Islamlehrer. Sie wurden eben durch die Überzeugung von einem solchen Charakter erst hervorgerufen.⁶

¹ *Jākut* III 478, 4.

² Vgl. Houtsma *Iets over den dagelijkschen Salat der Mohammedaner* (*Theolog. Tijdschrift* XXIV 130) und die Korankommentare zu 2, 239.

³ Bei *Ibn Māga* (Dihli 1282) 50: Die Ungläubigen hinderten (während des „Grabenkampfes“) den Propheten, das ‘asr zu verrichten bis zum Sonnenuntergang; da sprach er: „Sie haben uns vom mittleren *salāt* zurückgehalten, möge Allāh ihre Häuser und Gräber mit Feuer erfüllen.“

⁴ Buchāri *Tafsīr* Nr. 19 und dazu die bei Kastallāni z. St. VII 46 f. gesammelten alten Nachrichten.

⁵ *Muwatta’* (mit Zarkānī) I 254 – 255 (sehr wichtig für diese Frage).

⁶ Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob nicht in anderen Traditionen etwa Opposition gegen die Bevorzugung des ‘asr sich kundgibt; z. B. in einem sicherlich an obige Koranstelle sich anschließenden Hadīth-Spruch: *hāfiz ‘alā-l-‘asreini* „Beobachte die beiden ‘asr“ (d. h. Früh- und ‘asr-Gebet, u potiori) bei *Nihāju* III 101, *Lisān* VI 252, *Tāğ*

In einer bei al-Tirmidī verzeichneten Nachricht sagen einmal die heidnischen Gegner von der gegen sie heranziehenden Schar Mohammeds: „sie hätten ein Gebet, das ihnen lieber sei als ihre Väter und ihre Kinder; dies sei das ‘*asr*“.¹ Und auch für Einzelbitten wird in manchen traditionellen Sprüchen dieser Zeit ein besonderer Erfolg zugeschrieben. Der schiitische Imam Abū ‘Abdallāh Ġa‘far al-Šādik (st. 765) erzählt, daß sein Vater, wenn er Gott eine Bitte anheimstellen wollte, dazu die Zeit wählte, wann die Sonne von ihrer Mittagshöhe abzubiegen beginnt (*zawal al-šams*). Dies wird auch von anderen Imamen wiederholt; freilich kommen in solchen Traditionen auch andere Zeitbestimmungen vor.² In der „Nahrung der Herzen“ des Mystikers Abū Tālib al-Mekki wird als Spruch des Propheten angeführt: „Wenn jemand zu jener Zeit vier *rak‘ah*’s verrichtet und dabei die Koranrezitation, die Kniebeugung und Prostration korrekt vollführt, so beten 70 000 Engel mit ihm und flehen bei Gott um Sündenvergebung für ihn. Denn die Tore des Himmels werden zu dieser Stunde geöffnet, und ich liebe es, daß man gerade damals von mir eine fromme Handlung vorlegen könne.“³

Bei keiner der Gebetszeiten außer diesem ‘*asr* werden den der Gesetzübertretung im allgemeinen geltenden Drohungen noch spezielle Warnungen hinzugefügt. „Wer das ‘*asr* vernachlässigt, geht des Verdienstes seiner bona opera verlustig (*ḥabitu ‘amaluhu*)“; in einem anderen Spruch wird von einem solchen gesagt, er sei „als ob er seiner Familie und seiner Habe beraubt würde“ (*ka‘annamā wutira ahlahu wa-mālahu*).⁴

al-‘arūs III 404. Es würde zu weit führen, diesen Gesichtspunkt hier weiter zu verfolgen.

¹ Tirmidī *Sunan* II 172, 13: *inna li-ha‘ulā‘i ṣalātan hiǰa aḥabbu ileihim min ābā‘ihim wa-abnā‘ihim waḥija-l-‘asru*.

² Kulīnī *Uṣūl al-Kāfi* (Bombay, lith. 1802) 594.

³ *Kūt al-ḫulūb* (Kairo 1310) I 27 vgl. II 146.

⁴ Buchārī *Mawāḳit* l. c. Houdas-Marçais 194, *Muwatta‘ Šeibāni* 134; *Muslim* II 150. Es ist interessant, zu beobachten, daß in einigen in

Hingegen wird jenem, der das 'asr regelmäßig leistet, doppelter Lohn zugesagt.¹ Schon den früheren Religionsgenossenschaften sei dies Gebet angeboten worden; sie fanden es aber als zu beschwerlich (*takulat 'aleihim*) und lehnten es ab. Erst mit dem Islam sei es durchgesetzt worden. Es übertragt den Wert der anderen Gebete um 26 Grad (*darajat*).²

Es braucht nicht bewiesen zu werden, daß der Schwur „Beim 'asr“, mit dem die 103. Sure des Korans beginnt, mit der dem *ṣalāt al-'asr* zugeschriebenen Weihe (wie z. B. Baidāwi an erster Stelle erklärt) nichts zu tun hat.³ Zur Zeit der Offenbarung dieses mekkanischen Orakels war ja jenes Gebet noch gar nicht eingerichtet. Schon mohammedanische Kommentatoren weisen eine solche Beziehung mit dem richtigen Hinweis darauf zurück, daß ja am Anfang einer anderen Sure (93) der Schwur bei anderen Tageszeiten angewandt wird.⁴

III

Die besondere Weihe und Bedeutung, die man dieser Tageszeit zueignet, ist noch aus einer anderen Erscheinung ersichtlich. Man läßt gerichtliche Eide im Zusammenhang mit dem 'asr ablegen.⁵ Die Abnahme des Schwures in Verbindung mit dem Gebet (*ba'd al-ṣalāti*) wird, wenigstens für einen bestimmten Fall (Zeugeneid betreffs eines mündlichen Testamentes), bereits im Koran (5, 105) angeordnet. Die Kommentatoren

¹ Alā al-dīn al-Muttaḳī's *Kanz al-'ummāl* IV 83—84 gesammelten Versionen diese Warnung denen gilt, die das *ṣalāt al-'asr* bis zum Sonnenuntergang, also bis zur gesetzlich zulässigen Zeitgrenze hinausschieben (s. o.). ² *Usd al-gāba* V 148 unten; vgl. ZDMG III 385 Anm.

³ *Kanz al-'ummāl* IV 84 Nr. 1716.

⁴ Unter den im *Tafsīr al-Ṭabari* (XXX 160) mitgeteilten alten Erklärungen wird diese nicht erwähnt.

⁵ Vgl. *Faḥr al-dīn al-Rāzi*, *Mafūtiḥ* z. St. VIII 675.

⁶ Ganz ohne Bedeutung ist es wohl, wenn in einer Schwurformel des Dichters Kuṭejjir als der Zeitpunkt des Schwures der Abend bezeichnet wird: ḥalafṭa . . . 'ašijjatan (Jakūt IV 769, 11); 'ašijjatan scheint hier nur Flickwort zu sein.

wollen darunter das *ṣalāt al-ʿaṣr* verstehen; diese Spezialisierung ist jedoch wahrscheinlich erst in der Zeit nach Mohammed erfolgt. Aus einer Reihe von Beispielen aus früher Zeit, die ich gesammelt habe, hebe ich die folgenden heraus.

Der Kalife 'Omar läßt den Fezāriten Manzūr ibn Zabbān, der zur Zeit des Heidentums die Gattin seines verstorbenen Vaters geehelicht hatte und dies blutschänderische Verhältnis im Islam fortsetzte¹, zur 'aṣr-Zeit vierzig Eide darauf ablegen, daß ihm das auf eine solche Ehe bezügliche Verbot des Islam unbekannt war. Daß die Eide nach dem 'aṣr-Gebet abgelegt wurden, wird hier nicht ausdrücklich gesagt. „Man behielt ihn im Kerker bis zur Zeit des 'aṣr-Gebetes“² oder „bis nahe zum 'a.“³, dann ließ man ihn schwören.

Ibn abi Muleika, dem die Aufsicht über die Bevölkerung von Tā'if anvertraut war, holte sich bei dem alten Ibn 'Abbās, der in Rechtssachen als Orakel galt, Rats darüber, wie er gegen eine Sklavin vorzugehen habe, die laut der durch einen rechtsgültigen Beweis nicht bekräftigten Anklage ihrer Genossin diese geschlagen habe. Ibn 'Abbās gab ihm die Weisung, daß er die Verklagte nach dem 'aṣr festnehmen lasse und ihr die Koranworte 3, 71 („die aber den Bund Allāhs und ihre Schwüre für geringen Lohn verkaufen“ usw.) zu Gewissen führe. So verfuhr man auch und die Angeschuldigte wurde geständig.⁴ Die Anwendung des Koranverses läßt nicht daran zweifeln, daß die Prozedur in der Weise beabsichtigt war, die Angeklagte im Leugnungsfall auf ihre Aussage einen Eid leisten zu lassen. Also die Eidesabnahme in Verbindung mit dem 'aṣr.

Nach einer Nachricht bei Abu-l-farağ al-Isfahānī in seinem schi'itischen Martyrologium gab der Kalife Hiṣām I. in einem obschwebenden Rechtsfalle die Verordnung, daß vor allem vom Kläger ein Beweis (*bujjina*) für seinen Rechts-

¹ *Muh. Stud.* I 26. ² *Agānī* XI 55 paenult. ³ *Ibid.* XXI 261, 3.

⁴ *Musnad al-Šāfi'i* 89.

anspruch gefordert werde; wäre er nicht imstande, einen solchen beizubringen, „so leget der Gegenpartei nach dem *‘asr* einen Eid auf bei Allāh, außer dem es keine Gottheit gibt, daß der Kläger ihr nichts zur Verwahrung gegeben und daß er überhaupt keine gültige Forderung zu stellen habe“.¹

Als merkwürdige Rechtsentscheidung des Abū Mūsā al-As‘ari wird folgendes überliefert. In Angelegenheit der letztwilligen Verfügung eines Muslim in Dakūkā’ melden sich zwei christliche² Zeugen; als die Erben ihre Aussage anzweifelten, ließ Abū Mūsā die beiden Christen nach Kūfa kommen und nahm ihnen nach dem *‘asr* einen Eid ab des Inhaltes: „Bei Allāh, wir haben uns für diese Zeugenaussage nichts bezahlen lassen, wir verheimlichen nicht das Zeugnis Allāhs; ansonst mögen wir zu den Sündigen gerechnet werden“.³

Nach einer nicht allgemein anerkannten Textversion soll auch für den feierlichen *Li‘an*-Eidfluch (Koran 24, 6ff.) zwischen Ehegatten (wenn jemand sein Weib ohne Zeugenbeträchtigung der Untreue zeiht), der nach einigen Gesetzesgelehrten zur Klasse der Eide gerechnet wird⁴, dieselbe Zeit bestimmt gewesen sein.⁵

Wir sehen hier eine Reihe von Beispielen für die Tatsache, daß man die Wahl der Zeit des *‘asr* zur Ablegung des Eides als Verschärfung (*taglīz*) desselben betrachtete. Man scheint voranzusetzen, daß der Schwörende aus Scheu vor der heiligen Weihe derselben zu dieser Tageszeit nicht den

¹ *Maḳātil al-Ṭālibijjā* 162.

² Bei Ibn Kaḳḳim al-Gauzija, *al-ṭuruk al-hikmiyya fi-l-sijāsāt al-sar‘ijja* 164, wo dieser Rechtsfall mitgeteilt ist, wird der Umstand, daß es christliche Zeugen waren, verschwiegen; statt *naṣrānījjān* (zwei Christen) nur allgemein *raḡulān* (zwei Männer).

³ *Dārakutni Sunan* (Dihli 1300) 495.

⁴ Nach Mālik und al-Šāfi‘i wird das *Li‘an* als Eidesleistung, nach Abū Ḥanīfa wird es als Zeugenschaft behandelt, *Ḳaṣṭallānī* VIII 194.

⁵ Zarkānī zu *Muwatta‘* III 50, 5 v. u. *fatalā‘anā*; al-Zuhri † *ba‘da-l-‘a‘ari*.

Mut haben würde, einen Meineid zu schwören. In der Tat heißt es auch in einem Traditionsspruch: „Dreierlei Leute sind es, die Gott (am Tage des Gerichtes) nicht anreden und auf die er nicht blicken und denen er kein Verdienst anrechnen, die er hingegen mit schmerzlicher Strafe züchtigen wird einen Mann, der nach dem ‘*asr* um eine Ware feilscht und bei Gott schwört usw.“¹

Was ist nun aber die Ursache, die der Tageszeit des ‘*asr* in dem religiösen Vorstellungskreis jene Weihe verlieh, die wir an zwei hervorragenden Momenten des religiösen Lebens beobachten konnten?

Die mohammedanische Überlieferung selbst gibt uns den Grund für diese Erscheinung an die Hand. Um die ‘*asr*-Zeit — so belehren uns die alten Theologen des Islam — lösen die zur Überwachung der Welt herabgesandten Engelscharen einander ab; die Tagesengel kehren in den Himmel zurück, während die für die andere Hälfte des Tages abgeordneten Engel auf der Erde erscheinen. Man möge nun bestrebt sein, daß die zurückkehrenden Engel auf die Frage Allāhs: „Wie habt ihr meine Diener zurückgelassen?“ den Bericht erstatten können, daß sie die Muslims im Gottesdienst verlassen haben.² Dieselbe Ablösung findet allerdings auch zu anderer Tageszeit statt; aber islamische Kommentatoren konstatieren, daß auf die Nachmittagsabwechslung mehr Gewicht gelegt wurde. Es sei dies die Zeit, in der die Engel über die Taten der Menschen Bericht erstatten (*wakt irtifa’ al-a’māl*)³. Man müsse also während dieser Zeit möglichst in frommen Handlungen begriffen sein. Es folgt daraus, daß es gefährlich sei, gerade zu dieser Zeit Gott durch lügenhafte Anrufung seines Namens zu beleidigen.

¹ Buch. *Sahādāt* Nr. 23 und auch sonst in den anderen Sammlungen.

² Buch *Mawāqit al-salāt* Nr. 16 (*Houdas-Marçais* I 194), *Tauḥīd* Nr. 24, *Murtadā al-Zabīdī*, *Ithāf al-sādāt al-muttakīn* III 280.

³ Bei *Kastallānī* IV 457.

Die Vorstellung, daß Gott zur Zeit des Nachmittagsgebetes Gericht über die Menschen hält, ist in diesem Kreise nicht vereinzelt. Sie begegnet uns auch in der jüdischen Kabbala, wie dies mehrere Stellen des Zōhar-Buches beweisen, deren Inhalt gewiß auf ältere Überlieferung zurückgeht. Die Zeit des Minchäh-Gebetes (den das mohammedanische *ṣalāt al-ʿaṣr* entspricht) wird als die Tageszeit bezeichnet, in der Gott, mit Ausnahme des Sabbatnachmittags, scharfes Gericht über die Menschen hält und in der, bis zum Einbruch der Nacht, die hohe Gewalt über die Welt herrscht.¹

IV

Wenn wir nun aber zu den islamischen Vorstellungen von der *ʿaṣr*-Zeit zurückkehrend, auf die Frage übergehen, welches wohl die Quelle davon ist, daß man in jenen Kreisen mit dieser Tageszeit die Abwechslung der Engelscharen und den Bericht über die Andachtsübung der Menschen in Verbindung setzt, so möchten wir zur Beantwortung dieser Frage folgende Meinung wagen. Jene Vorstellungen sind nicht als genuin islamisches Produkt, sondern als von außen eingedrungenes Element zu betrachten. Die Keime dazu sind, nach unserer Ansicht, in der „Studentafel“ zu finden, die auch in dem jüngst durch C. Bezold in arabischem und äthiopischem Text herausgegebenen, auf ein griechisches Original zurückgehenden Testamentum Adami reproduziert ist. In dieser von Adam dem Seth mitgeteilten Studentafel, in der die überweltlichen Vorgänge auf die einzelnen Stunden des *Νυχθημερον* verteilt

¹ Perikope *Jithrō* (ed. Amsterdam II 88 b unten): חזא חזי בכל שריא דומי דשבחא כד מטא שפחא דצלוחא דמנחה דינא תקיפא שלטא וכל דינין מזכרין (nur am Sabbat nicht, da herrscht das höchste Wohlgefallen דינא בשפחא דצלוחא; (דדינא אשכח דמנחה דינא שריא בעלמא . . . וגבורה עלאה שלטא בעלמא עד דאחא ונאל ליניא Nach dem späten *Midrasch Seder Gan 'Eden* (Bêth ha-midrâš, ed Jellinek III 131) werden die Gesetzesübertreter von der Minchäh-Zeit ab durch die züchtigenden Engel herbeigeht und in die Hölle geführt.

sind, wird die siebente Tagesstunde in folgender Weise charakterisiert¹: „In der siebenten Stunde geschieht der Eintritt zu Gott und der Ausgang von ihm, denn in dieser Stunde werden Gott die Gebete aller Lebenden vorgetragen“; in einer anderen erweiterten Version: „wenn der Mensch zu dieser Zeit betet, schließt sich seine Lobpreisung der Lobpreisung der Engel an und sein Gebet findet Erhörung bei Gott“.² Also Abwechslung der Engelscharen, Vortrag der Gebete und zugesicherte Erhörung.

Die siebente Tagesstunde ist eben der Beginn des *'asr*, unmittelbar nach Schluß der Mittagszeit (sechste Stunde). Wir haben eingangs gesehen, daß es in den ältesten religiösen Dokumenten empfohlen wird, das *'asr*-Gebet möglichst am Beginn des für dasselbe zugelassenen weiten Zeitumfanges zu erledigen. Die weite Verbreitung des Testamentum Adami im morgenländischen Christentum gibt der Möglichkeit Raum, daß die in demselben erläuterten Ideen in den islamischen Volksglauben eindringen. Dafür gibt es ja viele Beispiele. War nun einmal der Glaube an die besondere Wichtigkeit der *'asr*-Zeit für die Anrufung Gottes in den religiösen Vorstellungskreis eingedrungen und in muslimischem Sinne bearbeitet, konnte er sich leicht auch auf die Voraussetzung der Scheu vor Profanierung derselben im Eid ausdehnen. Diese mit dem Nachmittagsgebet verbundenen Vorstellungen übertrugen sich dann auf den ganzen Zeitraum, auf den sich das *'asr* im Sinne der legalen Bestimmungen erstrecken darf.

¹ *Orientalische Studien* (Theodor Nöldeke gewidmet) 898, 10. Wir zitieren nach dem arabischen Text.

² ed. Bezold, *ibid.* 906, 8 v. u.